

TOP 54c:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen

COM(2016) 824 final

Drucksache: 44/17 und zu 44/17

Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, sowohl administrative als auch regulatorische Hürden bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen abzubauen. Der Vorschlag ist Teil des von der Kommission im Januar 2017 vorgelegten Dienstleistungspakets. Der Verordnungsvorschlag steht in direktem Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag hierzu, der den rechtlichen und operativen Rahmen zur Einführung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte beschreibt, vergleiche BR-Drucksache 43/17, siehe Tagesordnungspunkt 54b.

Mit dem Verordnungsvorschlag soll die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte eingeführt werden. Damit soll Unternehmen das europaweite Erbringen von Dienstleistungen erleichtert und es sollen die Kosten dafür gesenkt werden. Gleichzeitig soll das Vertrauen des Marktes gegenüber ausländischen Dienstleistungserbringern erhöht und durch Steigerung der Marktdynamik und des Wettbewerbs den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine größere Auswahl geboten werden. Der Verwaltungsaufwand soll mittels eines Verfahrens auf EU-Ebene über ein öffentliches Portal, über das die Dienstleistungserbringer Formalitäten online erledigen können, verringert werden. Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, eine mitgliedstaatsweit tätige Koordinierungsbehörde zu benennen. Der Herkunftsstaat soll für die Erteilung der Dienstleistungskarte zuständig sein.

Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

Die wesentlichen Inhalte von Anträgen in Bezug auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte sollen festgelegt werden. Die Kommission soll Durchführungsbefugnisse erhalten, um Formularfragen, technische Einzelheiten und Verfahrensfragen zu regeln. Weiterhin sollen Einzelfragen zu Berufshaftpflichtversicherungen festgelegt werden. Weiterhin soll dem Inhaber einer Elektronischen

Europäischen Dienstleistungskarte gestattet werden, die Formalitäten für die Entsendung von Personal über eine mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verknüpfte Plattform und unter Koordinierung durch die Koordinierungsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat zu erledigen. Diese Möglichkeit soll auf die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Mitgliedstaaten ausgedehnt werden, die der Kommission mitteilen, dass von dieser Möglichkeit für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Gebrauch gemacht wird. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Dienstleistungserbringer das Recht auf eine vollständige elektronische Handhabung und Verarbeitung der Verfahren im Zusammenhang mit der Dienstleistungskarte haben. Daneben sollen gemeinsame Regelungen für die Form und Sprache der Dokumente festgelegt und Grundsätze zur Gebührenerhebung festgeschrieben werden. Im Zusammenhang mit der Berufshaftpflichtversicherung sollen Pflichten für Versicherungsanbieter beziehungsweise die von einem Mitgliedstaat benannten Stellen für die Gewährung einer Pflichtversicherung und von Berufsverbänden zum Abschluss von Versicherungen festgelegt werden. Weitere Regelungen betreffen den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Koordinierungsbehörden. Es soll die Pflicht zur Benennung der mitgliedstaatweit handelnden Koordinierungsbehörde normiert werden. Schließlich sollen Regelungen - gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und anderen möglichen Interessenvertretungen - zur Überwachung der Umsetzung und der Folgen der vorgeschlagenen Verordnung getroffen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 44/1/17** ersichtlich.